

Herr Christoph Lienhard, Wirth zum Tempel in Herisau, hat ein Pulververkäuferspatent erhalten.

I n s e r a t e .

Aufforderung.

Nach einer Mittheilung der K. französischen Gesandtschaft hat, in Folge der dießjährigen landwirthschaftlichen Ausstellung in Paris, ein Jakob Joseph Murer, aus der Schweiz, Anspruch auf die goldene Medaille. Die Adresse dieses Preisgewinners ist nicht näher angegeben, und da letzterer bisanhin noch nicht sicher hat ermittelt werden können, so ergeht an denjenigen Aussteller, welcher glaubt, jene Medaille ansprechen zu dürfen, die Aufforderung, sich bis zum 15. dieß bei der unterzeichneten Kanzlei anzumelden und seine Ansprüche durch amtliche Zeugnisse zu begründen.

Bern, den 1. November 1856.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Forderungen für Lieferungen und Leistungen, den Truppensammenzug in der Ostschweiz betreffend, sind um so gewisser bis und mit dem 15. November d. J. bei dem Divisions-Kriegskommissär, Stabshauptmann Schenk in Uhwiesen, Kantons Zurich, oder zu dessen Händen bei dem eidgen. Oberkriegskommissariat in Bern einzugeben, als die nach diesem Termin einlangenden Ansprüche unberücksichtigt bleiben würden.

Frauenfeld, den 12. Oktober 1856.

Das Divisions-Kriegskommissariat.

Programm

für die allgemeine schweizerische Industrie-, Landwirthschafts- und Kunstausstellung im Jahr 1857, in Bern.

Abtheilung der schönen Künste.

1. Zu Einsendung von Kunstwerken sind eingeladen alle in der Schweiz wohnenden Künstler und ausübenden Kunst dilettanten, so wie auch die im Auslande sich aufhaltenden Schweizer. Arbeiten ausländischer Künstler,

die nicht in der Schweiz wohnen, können, dem allgemeinen Plane dieser Unternehmung gemäß, nicht angenommen werden.

2. Die Zeitdauer der Ausstellung ist bestimmt vom 15. Juni bis 10. Oktober.

3. Die Kunstgegenstände sollen vor dem 1. Juni eingeliefert werden. Später eingehende Arbeiten haben kein Recht auf Annahme.

4. Die eingesandten Kunstgegenstände können ohne Bewilligung der Direktion vor der Beendigung der Ausstellung nicht zurückgezogen werden.

5. Es werden nur Originalarbeiten lebender oder seit längstens einem Jahre verstorbener Künstler aufgenommen. Kopien sind ausgeschlossen.

6. Jede Einsendung soll mit einer schriftlichen Angabe versehen sein, welche die Bezeichnung des Gegenstandes, den Namen und Wohnort des Künstlers enthält.

7. Bei den zum Verkauf angebotenen Kunstgegenständen soll der Preis in Schweizerfranken angegeben sein.

8. Ueber die Aufnahmefähigkeit der Einsendungen behält sich die Direktion den Entscheid vor, wobei dieselbe nicht sowohl den Kunstwerth der Arbeit, als die Natur des Gegenstandes berücksichtigen wird.

9. Mit der Ausstellung wird eine Verloosung der geeigneten Kunstwerke verbunden sein, deren genauere Einrichtung durch ein Spezialreglement bestimmt wird.

10. Die Einsendungen genießen Frachtfreiheit unter folgenden Bedingungen:

- a. Für Gemälde, deren Dimension mehr als 36 Quadratfuß (Detelgröße) beträgt, ist vorher eine besondere Uebereinkunft mit der Direktion zu treffen, eben so für Kisten, deren Gewicht 120 \mathcal{L} übersteigt.
- b. Die Zusendungen dürfen nur durch ordinäre Fuhrer oder Eisenbahn geschehen.
- c. Die Rücksendungen finden unter den gleichen Bedingungen ebenfalls unentgeltlich statt.
- d. Die Einsendungen geschehen auf Gefahr der Einsender, und die Direktion übernimmt keinerlei Garantie für allfällige Verluste oder Beschädigungen auf dem Transporte. Dagegen wird sie sich die möglichste Sorgfalt beim Aus- und Einpacken, so wie auch in der Ueberwachung während der Ausstellung zur Pflicht machen.

11. Sämmtliche Verkäufe während der Ausstellung geschehen durch die Direktion (ohne Abzug). Verkaufte Gegenstände verbleiben jedoch in der Regel im Lokal bis nach Beendigung der Ausstellung. In besondern Fällen wird die Direktion über das frühere Verabfolgen entscheiden.

12. Zur Aufmunterung für die Künstler sollen Prämien, in Denkmünzen bestehend, ertheilt werden. Die Bestimmung derselben geschieht auf den Vorschlag eines Preisgerichtes, welches aus Mitgliedern der an den regelmässigen schweizerischen Kunstausstellungen theilnehmenden Kunstvereine besteht, so nämlich, daß jeder dieser Vereine ein Mitglied zu demselben zu bezeichnen und auf eine zu bestimmende Zeit nach Bern zu senden hat.

13. Für die Verpackung der einzusendenden Kunstgegenstände gelten folgende spezielle Vorschriften:

- a. Jedes Gemälde soll eingerahmt und in der Kiste durch Schrauben befestigt sein.

- b. Der vordere Rand der Kiste soll schwarz bemalt oder mit dunkeltem Papier überzogen sein.
- c. Die Defel sind mit Schrauben und nicht mit Nägeln zu befestigen.
- d. Der Name des Künstlers und die Bezeichnung des Gegenstandes soll in der Kiste oder auf der innern Seite des Defels angemerkt sein.
- e. Es sollen nicht unnöthig große Kisten verwendet werden.
- f. Ohne besondere Vorrichtungen sollen nicht mehrere Gegenstände in eine Kiste verpackt werden.

Bern, im Oktober 1856.

Namens der Vollziehungskommission:

Der Präsident:

Stämpfli.

Der Sekretär:

Kern-Germann.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Briefträger in Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 18. November d. J. bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 2) Briefträger in Niesbach bei Zürich. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 12. November d. J. bei der Kreispostdirektion Zürich.
-
- 1) Einnehmer im eidg. Niederlagshaus Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 8. November d. J. bei der Direktion des V. Zollgebiets, in Lausanne.
 - 2) Postbote zwischen Freiburg und Bürglen (Bourgillon), Rechtshalten (Dirloret), Brünisried, Plaffeyen (Planfayon) etc. etc. Jahresbesoldung Fr. 640. Anmeldung bis zum 15. November d. J. bei der Kreispostdirektion Lausanne.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.11.1856
Date	
Data	
Seite	588-590
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 058

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.